

Satzung des Verbandes Vogtländischer Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 14.02.2005 in Oelsnitz/Vogtland
Geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 01.03.2010.
Geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 07.04.2014.
Geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25.02.2016.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband Vogtländischer Gebirgs- und Wandervereine e.V.(VGWV), Kurzform Vogtländischer Wanderverband, hat seinen Sitz in Oelsnitz/Vogtland.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Als Zusammenschluss von Wandervereinen und Abteilungen Wandern von Sportvereinen stellt sich der VGWV folgende Aufgaben:

- Entwicklung des Wanderns in der Vielfalt seiner Formen und für jedermann
- Nutzung der Natur zur Gesundheit, Erholung sowie freud- und kulturvoller Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger
- Förderung heimatkultureller Arbeit und Pflege des Brauchtums und der humanistischen Traditionen; Mitwirkung, die der Pflege von Natur- und Baudenkmälern
- Aktive Mitgestaltung von Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz
- Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur, bei der Publizierung von Wander- und Fernwanderwegen.
- Förderung und Unterstützung des Tourismus und Maßnahmen zur Erhaltung und Qualifizierung der touristischen Infrastruktur
- Aktives Mitwirken bei der Ausgestaltung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere in Europa, im Geiste der Völkerverständigung und des Friedens.

§ 3 Grundsätze

Der VGWV vertritt die Mitgliedsvereine und Abteilungen Wandern der Sportvereine zur Förderung ihrer Belange, insoweit sie auf die Förderung des Wanderns und eng damit verbundener Sportarten, des Schutzes der Umwelt sowie des Brauchtums gerichtet sind. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der VGWV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Das Präsidium des VGWV kann Beschlüsse im Sinne des § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung fassen.

Der VGWV wird ehrenamtlich geführt und anerkennt die rechtliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsvereine und Abteilungen.

Der VGWV ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Seine Mitgliedsvereine und Abteilungen sind für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung offen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Die Mitgliedschaft im VGWV als ordentliches Mitglied steht allen Wandervereinen, Abteilungen Wandern der Sportvereine und Wandergruppen offen, die sich zu der Satzung des VGWV bekennen und sich für seine Ziele und Aufgaben einsetzen.

Die Aufnahme als Mitglied im VGWV erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins bzw. der Abteilung Wandern durch Beschluss des Präsidiums der VGWV.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist zu prüfen, ob durch die Aufnahme die Interessen der Mitgliedsvereine gewahrt bleiben. Im Zweifelsfalle entscheidet die Delegierten-Versammlung über die Aufnahme in den VGWV.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. der Abteilung
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium bis zum 01.11. zum Jahresende,
- durch Ausschluss

Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder des VGWV können Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessengruppen und natürliche Personen werden,

- wenn sie sich der Förderung des Wanderns oder den Schutz der Natur einsetzen oder mit Hilfe des Wanderns soziale bzw. pädagogische Anliegen realisieren möchten,
- wenn ihre Ziele und ihre Tätigkeit nicht im Gegensatz zu den Zielen und Aufgaben des VGWV stellen,
- wenn Wandern nicht Hauptzweck ihrer Tätigkeit darstellt,
- wenn sie einen schriftlichen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft im VGWV stellen,
- wenn sie bereit sind, den Mindestförderbeitrag an den VGWV zu entrichten.

Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium des VGWV. Die Höhe des Mindestförderbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung des VGWV.

Außerordentliche Mitglieder können jederzeit, ohne Wahrung von Fristen ihre Mitgliedschaft im VGWV beenden. Dies bedarf der Schriftform.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des VGWV können durch das Präsidium des VGWV aus dem VGWV ausgeschlossen werden wegen:

- grober Verstoß gegen die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des VGWV oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Schwere Schädigung des Ansehens und Belange des VGWV
- Nichtzahlung des Beitrages bzw. Mindestförderbeitrages nach schriftlicher Mahnung.

Gegen diese Entscheidung des Präsidiums ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Struktur und Organe

Organe des VGWV sind

- die Delegiertenversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident.

Zur Unterstützung der Vereinsorgane können ständige oder zeitweilige Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese haben beratende Funktion.

§ 6 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des VGWV.

Sie wird durch die Delegierten der Mitgliedsvereine und -abteilungen entsprechend § 7 und dem Präsidium gebildet.

Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse von grundlegender Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung,
- die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- die Bestimmung der Richtlinien der Arbeit des VGWV für das kommende Geschäftsjahr
- die Bestätigung des Haushaltsplanes und die Festlegung des Jahresbeitrages,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Veränderung der Satzung,
- die Behandlung von Anträgen, die von den Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen Wandern mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen sind.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren und von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist den Mitgliedsvereinen zu übergeben, diese können bis 14 Tage nach Zustellung Einspruch erheben.

Die Mitgliedsversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.

Der Präsident hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindesten ein Drittel der Mitgliedsvereine diese schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordern. Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.

Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Jeder Mitgliedsverein/ -abteilung hat das Recht, sich auf der Delegiertenversammlung durch 1 Delegierten je 50 Mitglieder seines Vereins/ Abteilung vertreten zu lassen. Die Delegierten verfügen über je eine Stimme. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums haben auf der Delegiertenversammlung ebenfalls eine Stimme.

Den Mitgliedsvereinen ist das Verfahren zur Wahl der Delegierten selbst überlassen.

Das Mandat der Delegierten gilt nur für die jeweilige Delegiertenversammlung.

§ 7 Vertretung

Der Verband wird vertreten durch

- den Präsidenten
- den 1. Vizepräsidenten
- den Schatzmeister.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

§ 8 Verbands-Präsidium

Das Präsidium besteht aus mindestens 5 Personen:

- Präsident
- Vizepräsident (1. Stellvertreter des Präsidenten)
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- weiteren Mitgliedern.

Die Besetzung der Fachbereiche erfolgt entsprechend den Erfordernissen und wird in der Delegiertenversammlung beschlossen.

Fachbereiche sind Wandern, Wanderwege, Naturschutz, Jugend, Frauen, Kultur, Aus- und Weiterbildung, Presse/ Öffentlichkeitsarbeit.

Das Präsidium führt die Arbeit des VGWV zwischen den Delegiertenversammlungen auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Das Präsidium ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens 4 mal im Jahr einberufen und vom ihm geleitet. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 9 Vereins-Präsident

Der Präsident leitet die Arbeit des VGWV im engen Zusammenwirken mit dem Präsidium. Intern wird er bei Abwesenheit vom 1. Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung bei Bedarf auf der Grundlage eines Haushaltsplanes einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter hauptamtlich anstellen und erforderlichenfalls das Arbeitsrechtsverhältnis kündigen.

Bei Einrichtung einer Geschäftsstelle hat der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen offen oder geheim.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmen das verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt

Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn dies von der Delegiertenversammlung gewünscht wird und darüber mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Wählbar ist nur, wer sich vor der Wahl mit ihrer Annahme einverstanden erklärt hat.

Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Als Präsident, Vizepräsident, Mitglied des Präsidiums oder Kassenprüfer ist im jeweiligen Wahlgang der Kandidat gewählt, der über 50% der Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die 50%, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder Kassenprüfer aus, so ist auf der dem Ausscheiden folgenden Delegiertenversammlung die frei gewordene Funktion durch Wahl neu zu besetzen. In diesem Falle erfolgt die Wahl für den Rest der Wahlperiode. Die Anzahl der Wahlperioden ist für alle Präsidiumsmitglieder unbegrenzt.

§ 11 Finanzen

Der VGWV finanziert sich durch:

- Beiträge
- Zuwendungen und Spenden
- Eigeneinnahmen.

Die finanziellen Einnahmen und Ausgaben sind jährlich zu planen und abzurechnen. Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Mindestbeiträge der Außerordentlichen Mitglieder sind durch die Delegiertenversammlung festzulegen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der sachlich und rechnerisch richtigen Buchungen der Vereinsfinanzen sind von der Delegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren entsprechen § 10 dieser Satzung zu wählen,

Die Rechnungsprüfer haben ihre Aufgabe gemeinsam wahrzunehmen,

Sie haben die Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu informieren.

§ 13 Satzungsänderungen

Über die Änderungen der Satzung beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung an den Präsidenten einzureichen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VGWV kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des VGWV an Landessportbund Sachsen mit der Maßgabe, es für die weitere gemeinnützige Entwicklung der Wanderbewegung in Sachsen einzusetzen.

Kathrin Hager
Präsident VGWV e.V.